



LANDKREIS
ZWICKAU

Landkreis Zwickau

Robert-Müller-Str. 4-8
08056 Zwickau

2. Verfahrensbrief (Angebotsverfahren)

zur
Ausschreibung

Gigabitausbau im Graue-Flecken Programm für den Landkreis Zwickau Cluster 1

Stand: 29. Juli 2025

Aufforderung zur Angebotsabgabe

1. Ihr Unternehmen/ die Bürgergemeinschaft wurde im abgeschlossenen Teilnahmewettbewerb als einer von mehreren Bietern ausgewählt, ein Angebot unter den nachfolgenden Bedingungen Teilnahmewettbewerb für die Förderung des Ausbaus von nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (sog. Gigabitinfrastrukturen im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 30. April 2024 (im Folgenden: **„Förderrichtlinie des Bundes“**) mit schnellen Internetanschlüssen für die förderfähigen Adressen im Cluster 1 des Landkreises Zwickau gemäß Anlage B zum 1. Verfahrensbrief (auch **„Projektgebiet“** genannt) gemäß der EU-weiten Ausschreibung, Nr. [...] vom 29. Juli 2025 (Tag der Absendung) abzugeben.
2. Die Bieter/ Bietergemeinschaften sind verpflichtet, die diesem Verfahrensbrief beigelegten Unterlagen zu verwenden.
3. Falls der Bieter/ die Bietergemeinschaft nicht die Absicht hat, ein Angebot abzugeben, ist der Konzessionsgeber sobald als möglich hiervon zu unterrichten.

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zum Verfahren und Verfahrensablauf	4
1.	Konzessionsgeber.....	4
2.	Allgemeine Angaben zum Verfahren.....	4
3.	Fragen durch die Bieter	5
4.	Einreichung der Angebote	6
5.	Angebotsunterlagen, Nebenangebote	7
6.	Zuschlags- und Bindefrist	12
7.	Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.....	12
8.	Wertungskriterien und Wertung	13
9.	Information nicht berücksichtigter Bieter.....	13
10.	Keine Entschädigung	13
11.	Urheberrechtsschutz an den Verfahrensunterlagen	13
II.	Konzessionsgegenstand	14
III.	Organisations- und Zeitplan	16
IV.	Anlagen zum Verfahrensbrief	16
V.	Einlegung von Rechtsbehelfen	16

I. Angaben zum Verfahren und Verfahrensablauf

1. Konzessionsgeber

Konzessionsgeber ist der

Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis
Robert-Müller-Str. 4-8
08056 Zwickau

(im Folgenden: „**Landkreis Zwickau**“ oder „**Konzessionsgeber**“)

2. Allgemeine Angaben zum Verfahren

- 2.1 Mit diesem zweiten Verfahrensbrief führt der Landkreis Zwickau das Angebotsverfahren für die Förderung des Ausbaus von nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (sog. Gigabitinfrastrukturen im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 30. April 2024 (im Folgenden: „**Förderrichtlinie des Bundes**“) mit schnellen Internetanschlüssen für die förderfähigen Adressen im Cluster 1 des Landkreises Zwickau gemäß Anlage B zum 2. Verfahrensbrief (auch „**Projektgebiet**“ genannt) nach den Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) durch.

Dieses Verfahren basiert auf der EU-weiten Bekanntmachung des Konzessionsgebers im Supplement des EU-Amtsblattes zum Vergabeverfahren Nr. [...] und der Bekanntmachung unter <https://portal.gigabit-pt.de> vom 29. Juli 2025 (nachfolgend: „**Bekanntmachung**“). Gegenstand dieses Verfahrensbriefes ist die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

- 2.2 Die den Bieter im Verlauf dieses Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten des Konzessionsgebers auf Fragen der Bieter, sonstige schriftliche Hinweise) sind ebenso wie die Vergabeunterlagen bei der Erstellung des Angebots zugrunde zu legen. Antwortschreiben und Hinweise des Konzessionsgebers, die die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen den Vergabeunterlagen vor.

Bitte lesen Sie die Vergabeunterlagen und deren Anlagen sorgfältig durch. Sollten sich die Dateien als nicht zu öffnen, beschädigt oder nicht lesbar erweisen, hat der Bieter den Konzessionsgeber unverzüglich zu informieren. Die dem Bieter nicht zugänglichen Unterlagen

werden dann umgehend erneut elektronisch übersandt. Die Bieter sind daher aufgefordert, umgehend nach dem Abrufen der Unterlagen zu prüfen, ob diese zu öffnen, lesbar und vollständig sind.

- 2.3 Bei den in diesem Verfahrensbrief verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen bzw. Bietergemeinschaften gemeint.

3. Fragen durch die Bieter

Fragen durch die Bieter zum Verfahren und zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich in Textform **bis spätestens zum [Datum] (Ortszeit: 20.00 Uhr)** mit dem Betreff „**Fragen zum Angebotsverfahren**“ über die Nachrichtenfunktion im Kommunikationsbereich der Vergabeplattform innerhalb des Verfahrens 1462-2025-1035-VV unter

www.vergabe.rib.de

zu stellen. Bei anderweitig oder verspätet zugeleiteten Fragen kann eine rechtzeitige Beantwortung nicht sichergestellt werden. Bei Fragen zur Plattform www.vergabe.rib.de können sich die Bewerber an

RIB iTWO tender (Bietersupport)

Support für Bieter der Vergabeplattform

Tel.: +49 9001 144330*

Fax: +49 30 443311-15

E-Mail: arribanet-hotline@rib-software.com

* 1,95 €/min aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunktarife können hiervon abweichen

wenden.

Die Fragen und Antworten werden anonymisiert über den Link

[https:// www.vergabe.rib.de/\[...\]](https://www.vergabe.rib.de/[...])

veröffentlicht, soweit sie für alle Bieter von Interesse sind. Andernfalls erfolgt eine Beantwortung individuell für den jeweiligen Bieter. Die Bieter haben sich über alle eingestellten Antworten eigenständig zu informieren und deren Inhalte zu berücksichtigen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten, insbesondere solche, welche Anforderungen, Inhalt und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen betreffen, so hat der Bieter den Konzessionsgeber umgehend darauf hinzuweisen. Vorgenannte Hinweise sind unmittelbar an die vorgenannte Kontaktstelle zu richten.

4. Einreichung der Angebote

4.1 Die Bieter haben ihre Angebote **bis spätestens**

[Datum] (Ortszeit: 12:00 Uhr)

einzureichen.

4.2 Die Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Die Einreichung der Angebote muss in Textform über die Vergabeplattform RIB eVergabe unter www.vergabe.rib.de erfolgen. **Für die Einhaltung der Textform müssen eingereichte Unterlagen lesbar und die Person des Erklärenden genannt sein (§ 126b BGB).** Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

Der bzw. die Erklärenden müssen vertretungsberechtigt sein und die Angebote bzw. Erklärungen in vertretungsberechtigter Anzahl abgeben. Zur Vertretung berechtigt sind z. B. Inhaber oder Organe von Gesellschaften (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) oder entsprechend bevollmächtigte Vertreter. Ist die Vertretungsberechtigung nicht aus öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister) ersichtlich, ist dem Angebot ein entsprechender Nachweis der Vertretungsberechtigung (z. B. Vollmacht) beizufügen.

4.3 **Auf das Erfordernis der Einhaltung der Form und Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingereichte Angebote werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Ein Formfehler liegt insbesondere bei schriftlicher oder postalischer Einreichung der Angebote vor. Ebenso genügt die Übersendung der Bewerbung per Telefax oder E-Mail nicht den Anforderungen der E-Vergabe.**

4.4 Der Konzessionsgeber behält sich vor, fehlende, unvollständige und/ oder fehlerhafte Nachweise, Unterlagen und Erklärungen unter angemessener Fristsetzung bei den Bietern nachzufordern.

4.5 Die Bieter haben mit dem Angebot insbesondere folgende Erklärungen, Zusicherungen und Formblätter abzugeben (vgl. nachfolgende Ziffer 5.):

- die fördermittelrechtlichen Erklärungen und Zusicherungen (**Anlagen A**),
- die Angabe der Vorleistungspreise (**Anlage E**),
- das Formblatt Wirtschaftlichkeitslücke (**Anlage F**),
- das Formblatt zum Angebot (**Anlage G**).

5. Angebotsunterlagen, Nebenangebote

5.1 Die Angebotsunterlagen sind in deutscher Sprache auszuführen. In Ausnahmefällen können internationale Fachbegriffe verwendet werden.

Alle Angebotsteile und Bestandteile sollen eindeutig strukturiert und gekennzeichnet sein. Die mit dem Verfahrensbrief übersandten und entsprechend vom Konzessionsgeber vorgegebenen Unterlagen sind zu verwenden, (soweit erforderlich) inhaltlich zu vervollständigen und – sofern nicht anders in diesem Verfahrensbrief beschrieben – in die Angebote des Anbieters zu integrieren. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein, d. h. die Eintragungen müssen so vorgenommen werden, dass diese dauerhaft sind (z. B. mit Kugelschreiber). Für notwendige Erklärungen genügt die Textform. Für die Einhaltung der Textform müssen die entsprechenden Unterlagen lesbar und die Person des Erklärenden genannt sein (§ 126b BGB).

5.2 Fördermittel, Finanzierungsvorbehalt, Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

5.2.1 Der Konzessionsgeber hat beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr bzw. dessen Projektträger, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (in Zusammenarbeit mit VDI/VDE Innovation + Technik GmbH und TÜV Rheinland Consulting GmbH) eine Förderung nach der Förderrichtlinie des Bundes beantragt und hierauf einen Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe erhalten. Weiterhin hat der Konzessionsgeber beim Freistaat Sachsen/ der Landesdirektion Sachsen eine Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023 – RL DiOS 2023) vom 22. August 2023 (im Folgenden „**Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen**“) beantragt und hierauf einen Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe erhalten.

Aufgrund der Vorläufigkeit der Förderung des Bundes und des Freistaates Sachsen steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Ver-

handlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des Gigabitnetzes im Projektgebiet bzw. in Teilprojektgebieten nicht zu vergeben und das Verfahren aufzuheben.

- 5.2.2 Seitens der Fördermittelgeber wird vom Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, die „Erklärungen des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen – Wirtschaftlichkeitslückenmodell/Betreibermodell“ und die „Zusicherung zur Einhaltung der Mindestanforderungen“ (**Anlage A**) gefordert, die der Konzessionsgeber bei der Beantragung des finalen Fördermittelbescheides einreichen muss. Weiterhin wird vom Fördermittelgeber die Angabe der Vorleistungspreise (**Anlage E**) gefordert, die der Konzessionsgeber bei der Beantragung des finalen Fördermittelbescheides einreichen muss. Mit der Angebotsabgabe verpflichten sich die Bieter, im Fall einer geplanten Zuschlagserteilung die vorstehenden Erklärungen rechtzeitig vor Fördermittelbeantragung gegenüber dem Konzessionsgeber abzugeben. **Hierzu wird der Konzessionsnehmer gesondert aufgefordert.**
- 5.2.3 Der Konzessionsgeber fördert den Ausbau der Gigabitinfrastruktur mit Hilfe von einer Investitionsbeihilfe im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziffer 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes. Das heißt der Konzessionsgeber gewährt dem Konzessionsnehmer einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert der Kosten des Netzaufbaus und -betriebs und dem Barwert aller Einnahmen gemäß dem Angebot des Konzessionsnehmers. Für die Gewährung der Fördermaßnahme wird der Konzessionsgeber entsprechende Sicherheiten verlangen.
- 5.2.4 Der Bewilligungszeitraum endet gemäß dem Fördermittelbescheiden (vgl. **Anlage D** zum 1. Verfahrensbrief) am 31. Dezember 2029. Die Beantragung einer weiteren Verlängerung des Bewilligungszeitraums bei den Fördermittelgebern ist unter Umständen möglich. Nach derzeitigen Stand kommt eine Verlängerung jedoch nicht in Betracht.
- 5.2.5 Die Zahlungsbedingungen und geforderten Sicherheiten ergeben sich aus dem diesem Verfahrensbrief beigefügten Vertragsentwurf (**Anlage C**).

5.3 Vertrag zur Leistungserbringung

Gemäß Ziffer 7.6 der Förderrichtlinie des Bundes ist der vom Bund als Muster zur Verfügung gestellter Zuwendungsvertrag zu verwenden, welcher den Vergabeunterlagen als **Anlage C-1** beigefügt wird. Nur die dort grau hinterlegten Stellen sind dispositiv. Sonstige darüber hinausgehende Änderungen müssen mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Der Landkreis Zwickau hat gleichwohl für ihn wichtige Änderungswünsche. Diese sind im als **Anlage C-2** beigefügten überarbeiteten Zuwendungsvertrag im Word-Änderungsmodus abgebildet. Der Landkreis Zwickau stimmt seine Änderungswünsche derzeit mit der zuständigen Bewilligungsbehörde ab und lässt sich die Änderungen von dieser genehmigen. In den Verhandlungsgesprächen wird der Landkreis Zwickau den Bietern selbstverständlich seine Beweggründe für die vorgenommenen Änderungen erläutern und ist verhandlungsbereit. Der Landkreis Zwickau behält sich zudem vor, auch im Zuge der Verhandlungen und möglicher darauf entstehender Fragen und Regelungsbedarfs weitere landkreisseitige Änderungswünsche in die Verhandlungen aufzunehmen.

Der Landkreis Zwickau beabsichtigt den Abschluss des als **Anlage C-2** beiliegenden Vertrages zu den dort enthaltenen Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht Bestandteil des Vertrages. Der Bieter erklärt mit dem Angebot beiliegenden Vertrag nebst seinen Anlagen für sein Angebot verbindlich und verpflichtet sich, diese im Falle der Zuschlagserteilung mit dem Konzessionsgeber abzuschließen und auszufertigen.

Sollte der Vertrag Bestimmungen enthalten, die dazu führen würden, dass die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter kein Angebot abgeben können, beispielsweise weil Bedingungen aufgrund unternehmensinterner Vorgaben nicht akzeptiert werden können, so haben die Bieter dem Landkreis Zwickau solche Bestimmungen **bis zur in Ziffer 3 genannten Frist an die dort angegebene Kontaktstelle** zu benennen und die Gründe mitzuteilen, weshalb die entsprechende Bestimmung nicht akzeptiert werden kann.

Der Konzessionsgeber wird dann entscheiden, ob er die Vertragsbedingungen für den Bieter zur Verhandlung freigibt oder an diesen festhält. Sollte der Konzessionsgeber an den Vertragsbedingungen festhalten und diese nicht zur Verhandlung freigeben, steht es den Bietern weiterhin offen, ihr Angebot zu den Vertragsbedingungen dennoch abzugeben.

5.4 Mögliche Verhandlungen

Nach Prüfung der Angebote kann der Bestbieter bereits den Zuschlag erhalten. Der Landkreis Zwickau behält sich jedoch vor, mit den Bietern über ihre Angebote in einer oder mehreren

Verhandlungsrunden zu verhandeln und aufgrund der Verhandlungen zu einem überarbeiteten bzw. fortgeschriebenen Angebot aufzufordern. Sollten Verhandlungen stattfinden, würde eine erste Verhandlungsrunde voraussichtlich im Zeitraum vom [Datum] bis [Datum], in einem Zeitfenster von [...] bis [...] Uhr in den Räumlichkeiten des Landkreises Zwickau, [Adresse], stattfinden. Die Bieter werden gebeten, sich diese Termine freizuhalten. Eine individuelle Einladung erfolgt separat. Sofern ein Präsenztermin nicht durchgeführt werden kann, soll eine Telefon-/ Videokonferenz mit der Möglichkeit der Übertragung von Daten über eine entsprechende Plattform durchgeführt werden.

5.5 Technisches Konzept der Bieter

Mit dem Angebot ist von den Bietern ein technisches Konzept zur Bereitstellung zukunftsfähiger Breitbandinfrastrukturen einzureichen. Der Bieter soll im Angebot ein technisches Konzept darstellen und nachvollziehbare Angaben zur Zuverlässigkeit und Zukunftsfähigkeit als Grundlage eines technisch stabilen und langfristigen Betriebs darlegen, insbesondere unter Berücksichtigung und nachvollziehbarer Darstellung der physikalischen Netzstruktur für Backbone-, Verteil- und Hausanschlussnetze.

Mit dem Angebot ist im Rahmen des technischen Konzeptes insbesondere die Nutzung alternativer Netztechnologie und Verlegungsmethoden (Konzept zur Nutzung alternativer Netztechnologie und Verlegungsmethoden) darzustellen, die bei der Planung und Umsetzung der neu zu errichtenden Gigabitinfrastrukturen zu berücksichtigen sind. Mit dem Angebot sind Angaben zum Einsatz alternativer Verlegungsmethoden darzulegen und die geplanten Trassenlängen je Verfahren gemäß der zu beachtenden GIS-Nebenbestimmungen anzugeben.

Das Konzept zur Nutzung alternativer Netztechnologie und Verlegungsmethoden ist wertungsrelevant und soll auf fünf Seiten (DIN-A4) begrenzt werden. Die Wertungskriterien sind in **Anlage D** dargestellt. Die Konzepte zur Nutzung alternativer Netztechnologie und Verlegungsmethoden sollen den Konzessionsgeber in die Lage versetzen, gemäß den Wertungskriterien zwischen den Bietern differenzieren zu können.

5.6 Kalkulationsgrundlage Wirtschaftlichkeitslücke

Die Bieter haben mit dem Angebot die Kalkulationsgrundlage zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß dem Formblatt Wirtschaftlichkeitslücke (**Anlage F**) einzureichen. Die angebotene Wirtschaftlichkeitslücke ist wertungsrelevant. Die Wertungskriterien sind in **Anlage D** dargestellt.

5.7 Angabe des Zeitbedarfs

Die Bieter haben mit dem Angebot den Zeitbedarf in Kalenderwochen gemäß dem Formblatt zum Angebot (**Anlage G**) anzugeben, der zur Realisierung des gesamten Projektes benötigt wird. Der Zeitbedarf bemisst sich ab Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages (vgl. § 18.1 des Zuwendungsvertrages, **Anlage C-2**) bis zur Inbetriebnahme der Gigabitinfrastruktur. Der angebotene Zeitbedarf ist wertungsrelevant. Die Wertungskriterien sind in **Anlage D** dargestellt.

5.8 Monatliche Endkundenpreise

Die Bieter haben mit dem Angebot die monatlichen Endkundenpreise gemäß der in dem Formblatt zum Angebot (**Anlage G**) geforderten Produkte (**Endkundenpreis 1**: 100 Mbit/s im Download sowie **Endkundenpreis 2**: 1 Gbit/s im Download und 500 Mbit/s im Upload) anzugeben. Die benannten Endkundenprodukte/-preise müssen nach einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten durch den Kunden kündbar sein und mindestens über die Online-Kanäle sowie über die Vertriebspartner zur Verfügung gestellt werden. Eventuelle Preisnachlässe, Rabatte oder Ähnliches, die Endkunden für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden sollten, sind bzw. werden bei der Wertung der angebotenen Endkundenpreise nicht berücksichtigt. Die angebotenen Endkundenpreise sind wertungsrelevant. Die Wertungskriterien sind in **Anlage D** dargestellt.

5.9 Darstellung des Zeitplans

Ebenfalls haben die Bieter mit dem Angebot neben der Angabe des Zeitbedarfs einen detaillierten Zeit- bzw. Meilensteinplan einzureichen. In dem Zeit- bzw. Meilensteinplan sind jedenfalls quartalsweise Zwischenausbauziele darzustellen.

5.10 Grobplanung

Die Darstellung der Grobplanung – auf Grundlage der vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellten unterversorgten Adresspunkte (**Anlage B**) – hat der Bieter digital in Form von Shapefiles gemäß der zu beachtenden GIS-Nebenbestimmungen einzureichen. Die Grobplanung sollte zusätzlich in einer kartografischen Darstellung mit einer Hintergrundkarte eingereicht werden. Bevorzugtes Referenzsystem für die digitalen Daten ist die Projektion ETRS89 / UTM 32 N (EPSG-Code: 25832). Sofern für die digitalen Daten ein abweichendes Referenzsystem verwendet wird, ist dieses entsprechend anzugeben.

Die Grobplanung muss sowohl die Bestandsinfrastruktur als auch die neu zu bauenden Trassen beinhalten. Zusätzlich muss sie die geplanten Technikstandorte und die Trassenführungen zwischen den Netzelementen, Schaltstellen, Verteilpunkten, Abschlusspunkten und Hausanschlussleitungen sowie das Ausbaugebiet (nach Ausführung der Bauleistung) beinhalten.

5.11 Kosten für nachträgliche Hausanschlusserstellung

Der Bieter haben mit dem Angebot die Kosten für die nachträgliche Erstellung von Hausanschlüssen gemäß dem Formblatt zum Angebot (**Anlage G**) anzugeben, falls Neukunden im Fördergebiet die Erstellung nicht kostenfrei beauftragt haben. Die angebotenen Kosten für die nachträgliche Erstellung von Hausanschlusspreisen sind wertungsrelevant. Die Wertungskriterien sind in **Anlage D** dargestellt.

- 5.12 Die Bieter werden aufgefordert, die Teile ihrer Angebote, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

Der Konzessionsgeber erhält – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragsnehmers – sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Der Bieter stimmt mit der Abgabe seines Angebotes diesem Rechtsübergang zu.

- 5.13 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6. Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag soll nach vorläufiger Planung im **[Datum]** erfolgen. Die Bindefrist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden sein soll, endet nicht vor dem **[Datum]**. Die Bieter erklären ihre Angebote als verbindlich bis zu diesem Termin.

7. Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen über die bereits geforderten Auskünfte hinaus weitere Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

8. Wertungskriterien und Wertung

Die Wertung der Angebote erfolgt anhand der durch den Landkreis Zwickau festgelegten Auswahlkriterien gemäß deren Gewichtung. Die Auswahlkriterien, deren Gewichtung und die entsprechende Wertungsmatrix sind in **Anlage D** dargestellt.

9. Information nicht berücksichtigter Bieter

Der Landkreis Zwickau wird die nicht berücksichtigen Bieter entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen informieren.

10. Keine Entschädigung

Die Bieter erhalten für ihre Aufwendungen im Verfahren keine Entschädigung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11. Urheberrechtsschutz an den Verfahrensunterlagen

Sämtliche Vergabeunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung dieser Unterlagen oder teilen hiervon außerhalb dieses Vergabeverfahrens ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Grimmaische Straße 25 in 04109 Leipzig, zulässig.

II. Konzessionsgegenstand

1. Ausbaugebiet und Versorgung

Der Landkreis Zwickau als Konzessionsgeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger, Gewerbetreibenden, Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen im Ausbaugebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten, die Beauftragung eines Unternehmens mit der Errichtung und dem Betrieb einer Gigabitinfrastruktur in den „grauen NGA-Gebieten“ im Landkreis Zwickau. Das Ausbaugebiet umfasst für Cluster 1 die Kommunen Bernsdorf, Callenberg, Niederfrohna, Oberwiera und Schönberg.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf Adresspunkte, die als sog. graue Flecken eingestuft werden, in denen also eine Versorgung mit einer Downloadrate von mindestens 300 Mbit/s aktuell nicht vorhanden und innerhalb der nächsten drei Jahre auch nicht zu erwarten ist.

Der Landkreis Zwickau verfolgt die Zielstellung, einer möglichst flächendeckenden Errichtung des Gigabitnetzes im gesamten Ausbaugebiet zu erreichen. Das Ziel ist die Herstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Breitbandinternetanschlüssen und entsprechenden Diensten mit Datenübertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für alle Anschlüsse. Mit der Fertigstellung des Gigabitnetzes müssen alle ausgeschriebenen Adresspunkte im Ausbaugebiet (insbesondere Haushalte, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen etc.) zuverlässig an das Gigabitnetz angeschlossen sein und zuverlässig mit mindestens 1 Gbit/s symmetrisch versorgt werden können.

Die zur Verfügung gestellten Fördermittel dürfen ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des Gigabitnetzes verwendet werden, welches im Eigentum des Konzessionsnehmers steht. Der Konzessionsnehmer erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechenden Breitbandinfrastrukturen unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Zuwendungen zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das Gigabitnetz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben und den interessierten Endkunden sowie Drittanbietern Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Sofern der Auftragnehmer ausschließlich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbietet, muss er Gewähr dafür bieten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt.

2. Option

Die Bieter haben die Möglichkeit, mit dem Angebot folgende, einseitige Option anzubieten:

Von dem Bieter können die zusätzlich vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellten Adressen, welche im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus, der gemeinsam bzw. synergetisch mit dem geförderten Ausbau in Cluster 1 stattfinden kann, erschlossen werden (Eigenausbaupotential). Die Eigenausbaupotentiale werden in Anlage B.5, B.6 und B.7 der Leistungsbeschreibung zu Anlage B zu diesem Verfahrensbrief aufgeführt. Insoweit handelt es sich um Adresspunkte, die über keine gigabitfähige Versorgungsbandbreite verfügen und in örtlicher Nähe zum Ausbaupunkt liegen. Die Bieter haben die Möglichkeit im Rahmen dieser Option, einzelne oder alle Adresspunkte des Eigenausbaupotentials für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau anzubieten. Für den Ausbau der Eigenausbaupotentiale gelten dieselben Bedingungen, wie für den Ausbau der geförderten Adressen. Für den Fall, dass sich der Bieter entscheidet, die definierten Adressen eigenwirtschaftlich zu erschließen, sind die vertraglichen Regelungen (vgl. Anlage C zu diesem Verfahrensbrief) anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine einseitig, für den Bieter bindende Option handelt und der Landkreis Zwickau frei darüber entscheidet, ob er diese Option ausübt oder nicht. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Option wertungsrelevant ist (vgl. Anlage D). Weiterhin wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Option bzw. die Kosten/ Adresspunkte der Option in der Kalkulation der Wirtschaftlichkeitslücke für den geförderten Ausbaus (Formblatt Wirtschaftlichkeitslücke, Anlage F) nicht zu berücksichtigen ist und mit dem Angebot keine Netzplanung bzw. Grobplanung wie für den geförderten Ausbau für die Optionsadressen anzugeben ist.

Die näheren Einzelheiten zum Ausbaugbiet und zum Konzessionsgegenstand sind in Anlage B erläutert.

III. Organisations- und Zeitplan

Das Vergabeverfahren ist in organisatorischer und zeitlicher Hinsicht nach den derzeitigen Planungen des Konzessionsgebers in **Anlage H** dargestellt. Hierbei handelt es sich um die vorläufige Planung des Konzessionsgebers. Der Konzessionsgeber behält sich ausdrücklich Änderungen vor und wird diese den Bietern rechtzeitig kommunizieren.

IV. Anlagen zum Verfahrensbrief

<u>Anlage A</u>	– Erklärungen
<u>Anlage B</u>	– Leistungsbeschreibung
<u>Anlage C</u>	– Zuwendungsvertrag
<u>Anlage D</u>	– Wertungsmatrix
<u>Anlage E</u>	– Vorleistungspreise
<u>Anlage F</u>	– Formblatt Wirtschaftlichkeitslücke
<u>Anlage G</u>	– Formblatt zum Angebot
<u>Anlage H</u>	– Organisations- und Zeitplan

V. Einlegung von Rechtsbehelfen

1. Bitte beachten Sie, dass die Vergabekammer Sachsen und das Oberlandesgericht Dresden der Rechtsmeinung sind, dass ein Vergabenachprüfungsverfahren unzulässig ist, da bei der Art der zu vergebenden Konzession die Bereichsausnahme des § 149 Nr. 8 GWB vorliegt. Sofern die Bieter der Rechtsansicht der Vergabekammer Sachsen und des Oberlandesgerichtes folgen, sind für Rechtsbehelfe gegen das Verfahren die Zivilgerichte zuständig (anderes Ansicht VG Dresden, Beschluss vom 18.08.2022 – 4 L 433/22).
2. Sofern die Bieter anderer Rechtsansicht sind und ein Vergabenachprüfungsverfahren für zulässig erachten, gelten folgende Hinweise:

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Antrag erst nach Zuschlagserteilung gestellt wird (§ 168 Abs. 2 S. 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post (§ 134 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der

Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Konzessionsgebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.